

**Evaluationsatzung (EvS) der Hochschule Trier – Studium
und Lehre –**

vom 27.04.2016

ergänzt um die 1. Änderung vom 21.06.2023 und die 2. Änderung vom 25.10.2023

Lesefassung

Lesefassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären, im publicus - dem amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier - veröffentlichten Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die Lesefassung.

Auf Grundlage des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 und § 5 des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S.505) hat der Senat der Hochschule Trier am 27.04.2016 die Evaluationsatzung (EvS) – Studium und Lehre erlassen. Am 21.06.2023 hat der Senat der Hochschule Trier die 1. Änderung der Evaluationsatzung (EvS) – Studium und Lehre auf Grundlage des § 7 Abs.1 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 und § 5 des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, beschlossen. Die 2. Änderung der Evaluationsatzung (EvS) – Studium und Lehre hat der Senat der Hochschule Trier am 25.10.2023 beschlossen.

Evaluationsatzung (EvS) der Hochschule Trier – Studium und Lehre sowie 1. Änderung und 2. Änderung wurden bekannt gemacht am

21.12.2016 publicus Nummer 2016-12

22.06.2023 publicus Nummer 2023-06

25.10.2023 publicus Nummer 2023-18

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Gegenstand

§ 2 Ziele und Formen der Evaluation

I. Interne Verfahren: Befragungswesen

§ 3 Qualitätskommission

§ 4 Allgemeine Grundsätze und Verfahrensweisen bei Befragungen

§ 5 Erstsemesterbefragung

§ 6 Lehrveranstaltungsbefragung

§ 7 Absolventenbefragung

§ 8 Servicebefragung

§ 9 Weitere Befragungen

II. Interne Verfahren: Qualitätsprüfung der Studiengänge

§ 10 Verfahren der internen (Re)Akkreditierung von Studiengängen

§ 11 Halbzeitbetrachtung

III. Externe Verfahren

§ 12 Externe Evaluation

IV: Sonstiges

§ 13 Monitoring der Evaluationsinstrumente

§ 14 Datenschutz

§ 15 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Gegenstand

- (1) Diese Evaluationsatzung gilt für den Bereich Studium und Lehre der Hochschule Trier.
- (2) Sie regelt die Verfahren der internen und externen Evaluation gemäß der Ordnung für das Qualitätsmanagementsystem in Studium und Lehre an der Hochschule Trier.
- (3) Bei hochschulübergreifenden Studiengängen kann ganz oder in Teilen auf die Anwendung der vorliegenden Satzung verzichtet werden, falls andere, gleichwertige Evaluationsbestimmungen zur Qualitätssicherung des Studiengangs angewendet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Hochschulleitung.

§ 2 Ziele und Formen der Evaluation

- (1) Ziel der Evaluation ist, die Qualität in Studium und Lehre an der Hochschule Trier zu sichern und zu verbessern. Zur Realisierung dieser Ziele sieht das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule Trier Verfahren der internen und der externen Evaluation vor.
- (2) Im Rahmen der Verfahren der internen Evaluation werden Studienprogramme, einzelne Lehrveranstaltungen, Hochschuleinrichtungen sowie Beratungs- und Betreuungsangebote betrachtet. Zur internen Evaluation gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hochschulweit verpflichtend die Erstsemesterbefragung (§ 5), die Lehrveranstaltungsbefragung (§ 6), die Absolventenbefragung (§ 7) und die Servicebefragung (§ 8). Weitere Befragungen gemäß § 9 sind möglich.
- (3) Ziel der externen Evaluation gemäß § 12 ist eine Beratung und Begutachtung der Studienprogramme aus der Perspektive externer Experten zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre. Die Ergebnisse fließen in die Weiterentwicklung der Studiengänge ein.

I. Interne Verfahren: Befragungswesen

§ 3 Qualitätskommission

- (1) Zur Konzeption und hochschulweiten Abstimmung der notwendigen Befragungen, zur Beratung und Unterstützung der Stabsstelle Qualität sowie des Senatsausschusses für Studium, Lehre und wissenschaftliche Weiterbildung wird eine Qualitätskommission gebildet.
- (2) Mitglieder der Qualitätskommission sind die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Studium und Lehre, eine Vertretung der Stabsstelle Qualität, die Qualitätsbeauftragten der Fachbereiche, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, ein Mitglied der Studierendenverwaltung sowie zwei studentische Mitglieder, die vom Senat benannt werden.

§ 4 Allgemeine Grundsätze und Verfahrensweisen bei Befragungen

- (1) Die Befragungen gemäß §§ 5 bis 8 erfolgen auf Grundlage hochschulweit einheitlicher Fragebögen. Die Befragungen können auch online durchgeführt werden. In Abstimmung mit der Qualitätskommission kann eine Anpassung der Fragebögen an die spezifischen Gegebenheiten des jeweiligen Fachbereichs erfolgen. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Lehrveranstaltungsform bzw. der spezifischen Gegebenheiten des jeweiligen Fachbereichs kann die Lehrveranstaltungsbefragung gemäß § 6 auch durch andere geeignete Verfahren erfolgen.
- (2) Die Qualitätskommission legt die Termine der Befragungen fest und gibt diese bekannt.
- (3) Die Befragungsergebnisse werden zentral ausgewertet und anonymisiert dargestellt. Die Auswertung erfolgt – soweit sinnvoll – auf Modul-/Studiengangs-/Fachbereichs- und Hochschulebene.
- (4) Die detaillierte Verteilung der Befragungsergebnisse regelt die Hochschulleitung durch entsprechende Beschlüsse.
- (5) Die Befragungsergebnisse werden von den jeweiligen Adressaten bewertet und dazu verwendet, mögliche Änderungspotenziale zu identifizieren und entsprechende Verbesserungsmaßnahmen abzuleiten. Die identifizierten Änderungsbedarfe und die umgesetzten Maßnahmen zur

Weiterentwicklung der Studiengänge und der Serviceeinrichtungen der Fachbereiche werden in den jeweiligen Qualitätsberichten der Studiengänge dokumentiert. Die auf Hochschulebene einschließlich der zentralen Serviceeinheiten gewonnen Ergebnisse sowie daraus resultierende Entwicklungs- und Verbesserungsmaßnahmen werden in geeigneter Form hochschulweit bekannt gegeben.

§ 5 Erstsemesterbefragung

- (1) Die Erstsemesterbefragung dient der Verbesserung des Marketing- und Rekrutierungskonzepts der Hochschule zur Einwerbung qualifizierter Studierender sowie der stetigen Verbesserung der Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studienanfängerinnen und -anfänger. Auch sollen Informationen über Vorkenntnisse und Motivation der Studienanfängerinnen und -anfänger bei der Optimierung des Studienangebots berücksichtigt werden.
- (2) Die Qualitätsbeauftragten des jeweiligen Fachbereichs führen jeweils in der Vorlesungszeit des Wintersemesters eine Erstsemesterbefragung durch.
- (3) Die Ergebnisse der Erstsemesterbefragung werden der Hochschulöffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich gemacht.

§ 6 Lehrveranstaltungsbefragung

- (1) Ziel der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung ist es, den Lehrenden zu einzelnen Lehrveranstaltungen eine individuelle Rückmeldung aus Studierendensicht zu geben, um gegebenenfalls eine Verbesserung des Lehr- und Lernprozesses anzustoßen. Neben der Lehrkompetenz werden u.a. auch der Lernzuwachs (erworbene Kompetenzen) und die Arbeitsbelastung (Workload) durch die Studierenden bewertet. Darüber hinaus sollen Informationen zur Qualität der Lehre auf Ebene des Studiengangs gewonnen werden.
- (2) Jeder Fachbereich führt im Abstand von drei Semestern eine Evaluation aller angebotenen Lehrveranstaltungen durch.
- (3) Der Zeitpunkt der Befragung sollte nach etwa 2/3 des Veranstaltungszeitraums liegen und sollte so gewählt sein, dass die Lehrenden die Ergebnisse noch im laufenden Semester den beteiligten Studierenden vorstellen und mit ihnen diskutieren können.
- (4) Die für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen sind verpflichtet, alle weiteren beurteilten Personen (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Tutorinnen und Tutoren, u.a.) im Vorfeld über Inhalt und Zeitpunkt der Evaluation zu unterrichten und die sie betreffenden Evaluationsergebnisse einsehen zu lassen.
- (5) Die Analyse und Bewertung der detaillierten Befragungsergebnisse erfolgt auf Ebene der Lehrveranstaltung. Der verantwortliche Lehrende reflektiert die Ergebnisse mit den Studierenden und initiiert bei Bedarf entsprechende Verbesserungsmaßnahmen. Dazu soll dem verantwortlichen Lehrenden die Auswertung der Befragung spätestens zur letzten Lehrveranstaltung des Semesters zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Zudem erhält die Dekanin oder der Dekan die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragung. Die Dekanin oder der Dekan kann die Ergebnisse der Evaluation mit den betroffenen Personen erörtern und falls erforderlich, unter Beachtung der Freiheit der Lehre, Verbesserungsmaßnahmen vereinbaren.

§ 7 Absolventenbefragung

- (1) Ziel der Befragung ist die rückblickende Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen und die Erfassung der beruflichen Situation, um erforderlichenfalls eine Verbesserung von Service- und Beratungsangeboten und des jeweiligen Studienangebots herbeizuführen. Die Befragungen sollen insbesondere auch Erkenntnisse über den Bewerbungszeitraum und die erreichten Einstiegspositionen liefern.
- (2) Die Befragung wird im 2-Jahresrhythmus für den Prüfungsjahrgang, der mindestens 2 Jahre vorher die Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat, durchgeführt.

- (3) Die Ergebnisse der Absolventenbefragung werden der Hochschulöffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich gemacht.

§ 8 Servicebefragung

- (1) Mit dem Ziel der Rückmeldung über Angebot und Durchführung studienrelevanter Querschnittsaufgaben sowie deren Verbesserung erfolgt durch Studierende eine Bewertung der Servicequalität der von ihnen genutzten Organisationseinheiten (z.B. Studienservice, Rechenzentrum, etc.). Die organisatorische Verantwortlichkeit für die Durchführung obliegt der Kanzlerin bzw. dem Kanzler. Die Belange der Personalvertretung sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Evaluation von Serviceeinrichtungen erfolgt alle drei Jahre. Die Teilnahme ist für alle relevanten Einrichtungen verpflichtend.

§ 9 Weitere Befragungen

- (1) Mit dem Ziel einer kontinuierlichen und nachhaltigen Verbesserung der Qualität in den Kernbereichen von Studium und Lehre sowie der Verbesserung der Studierbarkeit ihrer Studienprogramme können weitere anlassbezogene Befragungen durchgeführt werden.

II. Interne Verfahren: Qualitätsprüfung der Studiengänge

§ 10 Verfahren der internen (Re)Akkreditierung von Studiengängen

- (1) Im Rahmen der Verfahren der internen (Re)Akkreditierung werden die Studiengänge spätestens alle acht Jahre einer internen Qualitätsprüfung unterzogen. Für kooperative Studienangebote im Inland (Beteiligung mehrerer Hochschulen oder externer Dienstleister) kann eine Programmakkreditierung erfolgen. Joint Degrees, die innerhalb der EU auf Basis des European Approach durchgeführt werden, können im Rahmen der Neueinrichtung auf Beschluss des Präsidiums durch eine Programmakkreditierung akkreditiert werden. Die Reakkreditierung kann auf Beschluss des Präsidiums intern erfolgen. Joint Degrees unter außereuropäischer Beteiligung werden generell programmakkreditiert. Im Verfahren der internen (Re)Akkreditierung wird die Qualität der Studiengänge auf Grundlage eines hochschulweit abgestimmten Bewertungskriterienkataloges (Abbildung der Teile 2 und 3 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung) bewertet. Nach Feststellung einer wesentlichen Änderung am Studiengang oder am konsekutiven Gesamtkonzept, die nicht mehr durch die bestehende Akkreditierung gedeckt ist, legt das zuständige Gremium den erforderlichen Akkreditierungsumfang sowie die Fristen fest.
- (2) Studiengänge können in einem Bündel zusammengefasst werden. Zum Zwecke der Bündelung sind Verlängerungen von bestehenden Akkreditierungsfristen um bis zu zwei Jahre möglich. In außerordentlichen Fällen (atypische Sachverhalte) entscheidet das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung von Studiengängen über die vorläufige angemessene Verlängerung von Akkreditierungsfristen. Dazu bedarf es eines Antrags in Schriftform durch den Fachbereich. Wird ein Studiengang aufgehoben, kann die interne Akkreditierung verlängert werden, um für bei Ablauf des ursprünglichen Akkreditierungszeitraums noch immatrikulierte Studierende einen ordnungsgemäßen Abschluss des Studiums zu gewährleisten. Über die Verlängerung von Akkreditierungsfristen entscheidet das Gremium zur internen (Re)Akkreditierung.
- (3) Die Sitzungstermine werden vom Gremium zur internen (Re)Akkreditierung von Studiengängen in Absprache mit den Beteiligten festgelegt.
- (4) Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 3 treffen die stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zur internen (Re)Akkreditierung der Studiengänge als Mehrheitsentscheidung. Mitglieder sind die für Studium und Lehre zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident, je zwei Dekane oder Dekaninnen in rotierender Besetzung sowie in beratender Funktion eine Vertretung der Stabstelle Qualitätsmanagement. Das Gremium berichtet dem Senat über seine Aktivitäten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Gremiums zur internen (Re)Akkreditierung von Studiengängen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

- (5) Der Ablauf des Verfahrens ist gestaffelt und umfasst im Rahmen der Vorbereitung der Akkreditierungssitzung die Prüfung der formalen Studiengangsdokumente. Das Ergebnis wird in einer Stellungnahme dokumentiert, durch das Gremium für die interne (Re)Akkreditierung freigegeben und dem betroffenen Fachbereich übermittelt. Daraufhin hat der Fachbereich die Möglichkeit einer ersten Korrektur.
- (6) Spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin wird die Studiengangsdokumentation (inkl. Anlagen) sowie das Ergebnis der externen Evaluation gemäß §12 über die Stabsstelle Qualitätsmanagement in den Prozess der internen (Re)Akkreditierung eingereicht.
- (7) Die Entscheidung im Verfahren der internen (Re)Akkreditierung basiert auf der Sichtung der eingereichten Dokumente, in der Regel einem Gespräch mit Studierenden aus dem Studiengang sowie einem Gespräch mit der Studiengangsleitung. Die Dokumentation umfasst das Ergebnis nach Satz 1 und, sofern erforderlich, die Formulierung von Auflagen und der damit verbundenen Fristen sowie Empfehlungen. Diese wird der Dekanin oder dem Dekan und der Studiengangsleitung schriftlich übermittelt.
- (8) Gegen eine Akkreditierungsentscheidung kann der Fachbereich über die Dekanin oder den Dekan innerhalb von 14 Tagen nach deren Übermittlung Widerspruch einlegen. Ein Widerspruch ist schriftlich innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage des Widerspruchs zu begründen und beim Vorsitz des Gremiums für die interne (Re)Akkreditierung einzureichen. Der Vorgang geht dem Gremium für die interne (Re)Akkreditierung zur Würdigung und Entscheidungsfindung zu (Eskalationsstufe 1). Wird die nach erneuter Würdigung im Gremium getroffene und dem Fachbereich analog Abs. 7, Satz 3 bekannt gegebene Entscheidung vom Fachbereich nicht akzeptiert, so wird der Sachverhalt an die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule verwiesen. Infolge beruft die Präsidentin oder der Präsident die Vermittlungsgruppe in der Regel innerhalb von sechs Wochen ein. Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz der Vermittlungsgruppe. Dieser gehören darüber hinaus die oder der Vorsitzende des Hochschulrats sowie eine vom Studiengang zu benennende externe professorale Fachvertretung an. Die Vermittlungsgruppe erhält alle Verfahrensdokumente und kann weitere externe Gutachten einholen. Die Vermittlungsgruppe nimmt im Konfliktlösungsprozess eine Schlichterrolle gegenüber den Beteiligten ein. Der Abschluss des Verfahrens soll in der Regel spätestens innerhalb von drei Monaten nach Konstituierung der Vermittlungsgruppe abgeschlossen sein. Wird nach Abschluss des Vermittlungsprozesses keine Einigung erzielt, so wird das Verfahren durch einen Schlichtungsspruch der Vermittlungsgruppe als Mehrheitsentscheidung beendet. Der Schlichtungsspruch beinhaltet die Entscheidung über den Akkreditierungsstatus der betroffenen Studiengänge/des betroffenen Studiengangs und wird sowohl dem Gremium zur (Re)Akkreditierung von Studiengängen als auch dem Fachbereich analog Abs. 7, Satz 3 bekannt gegeben (Eskalationsstufe 2). Wird der Schlichtungsspruch vom Fachbereich nicht akzeptiert, so steht dem Fachbereich der Weg in die Programmakkreditierung offen (Eskalationsstufe 3). Die Vermittlungsgruppe legt die Übernahme der externen Kosten fest, die durch den Eskalationsprozess anfallen.
- (9) Der Nachweis über die Aufлагenerfüllung wird innerhalb der im Verfahren festgelegten Frist über die Stabsstelle Qualitätsmanagement dem Gremium zur internen (Re)Akkreditierung zur Prüfung zuleitet. Nach positivem Votum des Gremiums wird die Aufлагenerfüllung dokumentiert und veröffentlicht. Im Falle von Nichterfüllung kann das Gremium zu internen (Re)Akkreditierung in begründeten Ausnahmefällen eine angemessene Nachfrist aussprechen. Sollte auch nach dieser Nachfrist die Aufлагenerfüllung nicht festgestellt werden können, ist die Akkreditierung zu versagen und die Einschreibung in den Studiengang bis auf Weiteres zu unterlassen. Über die weiteren Schritte entscheidet das Präsidium.

§ 11 Halbzeitbetrachtung

- (1) Auf Fachbereichsebene wird regelmäßig, mindestens im Rhythmus des halben Akkreditierungszeitraums, eine fachbereichsinterne Reflexion der Studiengangsentwicklung auf Grundlage geltender interner und externer Vorgaben durchgeführt.
- (2) Die Ergebnisse der Halbzeitbetrachtung sind zu dokumentieren und fließen in die Weiterentwicklung des Studiengangs ein.
- (3) Einzelheiten zum Verfahren der Halbzeitbetrachtung sind im Qualitätsmanagementkonzept der Hochschule Trier geregelt.

III. Externe Verfahren

§ 12 Externe Evaluation

- (1) Im Rahmen der Entwicklung und Weiterentwicklung von Studiengängen werden die Studiengänge einer regelmäßigen Evaluation durch hochschulexterne Expertise in Form einer Begutachtung und Beratung von externen Expertinnen und Experten unterzogen. Dies dient der kritischen Würdigung der Studiengänge aus den verschiedenen Perspektiven der Beteiligten.
- (2) Die Fachbereiche nutzen für die externe Evaluation das Modell einer Peer-Gruppe oder eines Beirats. Der Einbezug externer Studierender erfolgt über diese Modelle oder alternativ über ein vom Fachbereichsrat zu definierendes Format. Erfolgt der Einbezug über ein alternatives Format, ist das Ergebnis durch den Beirat oder die Peers entsprechend zu würdigen.
- (3) Der Beirat oder das Peer-Modell kann auf der Ebene der Studiengänge, der Fachrichtungen, der Fachbereiche oder auch fachbereichs-/richtungsübergreifend eingerichtet werden und einen oder mehrere Studiengänge evaluieren. Im jeweiligen Fachbereichsrat ist das entsprechende Modell sowie - sofern erforderlich - der alternative Einbezug externer Studierender durch Beschluss zu regeln.
- (4) Der Beirat oder die Peer-Gruppe muss folgende Mindestanforderung bezüglich der Zusammensetzung erfüllen:
 - eine externe Hochschulvertretung (professoral)
 - eine Praxisvertretung
 - eine Alumni-Vertretung

Externe studentische Expertise ist entsprechend Abs. 2, Sätze 2 und 3, einzubeziehen.

- (5) Für jeden zu betrachtenden Studiengang nimmt eine Vertretung der Hochschule Trier - in der Regel die Studiengangleitung - an den Sitzungen teil und steht für Fragen der externen Expertinnen und Experten zur Verfügung.
- (6) Jeder Studiengang wird regelmäßig, mindestens einmal pro Turnus der internen (Re)Akkreditierung, durch externe Expertise gem. Abs. 2 evaluiert.
- (7) Die Ergebnisse der externen Evaluation finden in der (Weiter)Entwicklung der Studiengänge Berücksichtigung und werden sowohl im internen wie im externen Berichtswesen dokumentiert.
- (8) Jeder Fachbereich regelt die Umsetzung der Rahmenelemente zur externen Evaluation der Studiengänge in einer entsprechenden Satzung auf Basis einer hochschulweit abgestimmten Satzungsvorlage. Sofern externe Studierende im alternativen Format einbezogen werden, ist der entsprechende Beschluss durch den Fachbereichsrat zu dokumentieren.

IV: Sonstiges

§ 13 Monitoring der Evaluationsinstrumente

- (1) Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule Trier folgt einem geschlossenen Qualitätsregelkreis. Daher werden die Verfahren der internen und externen Evaluation gemäß dieser Ordnung fortlaufend im Rahmen eines ständigen Monitoringprozesses von den Verantwortlichen gemäß § 4 der Ordnung für das Qualitätsmanagementsystem überprüft und bedarfsorientiert weiterentwickelt. Dabei wird auch sichergestellt, dass veränderte externe Vorgaben stets Eingang in die jeweiligen Verfahren und Prozesse finden.

§ 14 Datenschutz

- (1) Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Trier dürfen nur erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies zur Durchführung der in § 5 HochSchG beschriebenen Aufgaben und unter Beachtung des Landesdatenschutzgesetzes unerlässlich ist.
- (2) Personenbezogene Daten, die über die in § 5 HochSchG genannten Informationen hinausgehen, werden nicht erhoben. Liegen dennoch personenbezogene Daten vor, sind diese zu löschen.

- (3) Die Dekanin oder der Dekan bzw. die für die jeweilige Organisationseinheit verantwortliche Person gibt den Beteiligten auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Evaluationsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsatzung (EvS) der Fachhochschule Trier – Studium, Lehre und Weiterbildung – vom 19.08.2010 (publicus 2010-05, S.21-26) außer Kraft.
- (2) Die 1. Änderungssatzung zur Evaluationsatzung vom 21.06.2023 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.
- (3) Die 2. Änderungssatzung zur Evaluationsatzung vom 21.12.2016 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 27.04.2016
gez.: Prof. Dr. Norbert Kuhn
Der Präsident der Hochschule Trier